

impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



Erleichterung für Pendler:
Das Pendlerpauschale wurde
um rund 10 Prozent erhöht

News an der Abgabenfront

Das Budgetbegleitgesetz 2007 hat einige wenige bemerkenswerte Neuerungen gebracht, insbesondere:

- Erhöhung des Pendlerpauschales ab 1.7.2007 um rund 10%
- Freibetrag für investierte Gewinne auch für Gesellschafter-Geschäftsführer, Sonderklasse-Ärzte, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände (siehe Seite 7)
- Kein Freibetrag für investierte Gewinne von Mieterinvestitionen
- Verzichte von Gesellschaftern auf Forderungen an ihre Kapitalgesellschaft sind steuerpflichtiger Ertrag, soweit die Forderung nicht mehr werthaltig war (also etwa bei Sanierung). Bisher galten solche Verzichte als steuerneutrale Einlagen der Gesellschafter.

Reisekosten

Laut Verfassungsgerichtshof dürften Reisekosten ab 2008 nicht mehr je nach

Kollektivvertrag unterschiedlich steuerlich behandelt werden. Durch einen Gesetzestrick soll aber jetzt erreicht werden, dass mehr oder weniger alles beim Alten bleibt.

Trotzdem hält der Entwurf zur Reisekostennovelle einige Änderungen bereit: So sollen etwa künftig die Auslandsdiäten genauso aliquotiert werden wie die Inlandsreisekostensätze.

Geplant: flexible Arbeitszeit ab 2008

- Zeitlich begrenzte Ausdehnung der Tagesarbeitszeit auf 12 und der Wochenarbeitszeit auf 60 Stunden bei drohendem wirtschaftlichem Nachteil des Unternehmens
- Mehrarbeit bei Teilzeit bringt Zuschlag von 25%
- Vier-Tage-Woche, Gleitzeitmodelle und Einarbeiten können auf Betriebsebene geregelt werden ●

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Wie weit ist Ihre Anreise zum Arbeitsplatz? Hoffentlich mehr als 20 Kilometer. Wenn Sie dann auch noch Dienstnehmer sind, können Sie sich ab Juli über ein höheres Pendlerpauschale freuen. Aber auch für Selbstständige gibt es positive Neuigkeiten: Der Freibetrag für investierte Gewinne soll in den Augen der Finanz auch für GmbH-Geschäftsführer gelten.

Ab heuer gibt es auch neue Förder Richtlinien. Wie Sie zu staatlichen Geldspritzen kommen, haben wir auf Seite 6 für Sie zusammengestellt.

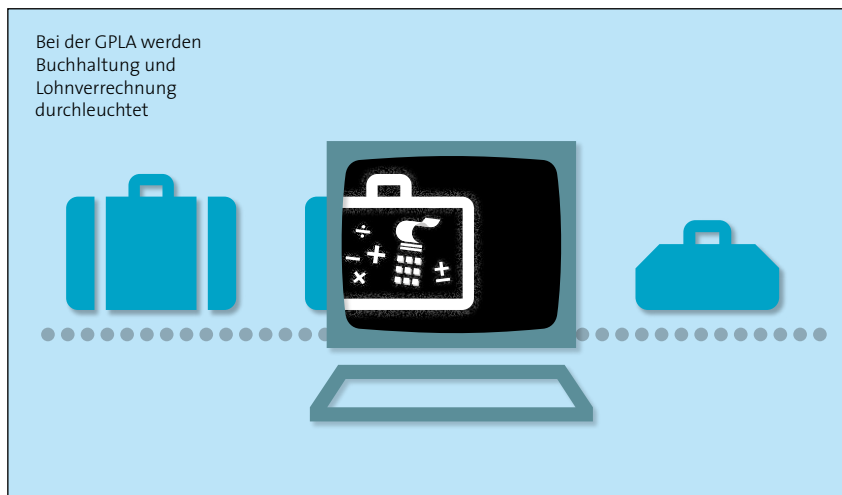
Auch die übrigen Seiten dieser **impuls**-Ausgabe enthalten wieder viele Steuertipps und wichtige Informationen. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und einen schönen, erholsamen Sommer.

Ingrid Szabo

 **SZABO & PARTNER**
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at



So bereiten Sie sich auf eine GPLA vor

Seit mehr als vier Jahren ist die Prüfung der Lohnsteuer, Krankenkassenbeiträge und Kommunalsteuer zusammengelegt. Im Zuge einer GPLA („Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben“) kommt nur mehr ein Prüfer (entweder von der Finanz oder von der Krankenkasse), der alle Abgaben gemeinsam prüft.

Wie bei einer „normalen“ Betriebsprüfung muss man sich auch auf eine GPLA entsprechend vorbereiten. Die Prüfer nehmen nicht nur in die Lohnverrechnungunterlagen Einsicht, sondern haben das Recht, die gesamten Buchhaltungsunterlagen (zB Kassabücher, Sachkonten, Anlagenverzeichnisse) zu durchforsten. Zu Beginn reicht es allerdings, die Lohnkonten zu übergeben.

Auch für eine GPLA sind die Daten dem Prüfer auf Datenträgern zu übergeben, damit er seine Auswertungen über die Prüfersoftware „ACL“ durchführen kann.

Zusätzlich müssen Sie alle Lohnverrechnungunterlagen bereithalten: echte

und freie Dienstverträge sowie Werkverträge samt Honorarabrechnungen, Überstundenaufzeichnungen, Reisekostenaufzeichnungen und -abrechnungen, Fahrtenbücher, Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen.

Wenn der Prüfer als Prüfungsort den Unternehmensort wählt, ist ein Ansprechpartner zu bestimmen. Allen anderen Personen sollte ein Auskunftsverbot erteilt werden.

Wenn Sie im Zuge der Vorbereitungen auf Abrechnungsfehler stoßen, besteht die Möglichkeit, bis zum Prüfungsbeginn Selbstanzeige zu erstatten. So können Sie ein Finanzstrafverfahren vermeiden.

Zu Prüfungsende sollten Sie auf eine Schlussbesprechung bestehen, wo das Prüfungsergebnis erörtert wird.

Sollte der Prüfer zu Feststellungen gelangen, mit denen man nicht einverstanden ist, können Sie natürlich Berufung oder Einspruch erheben. ●

Intrastat

Warenexporte und -importe innerhalb der EU sind der Statistik Austria zu melden.

Intrastat – was ist das?

Innerhalb der EU gibt es keine Zollkontrollen mehr. Daher muss der Warenaustausch für statistische Zwecke von den Warenversendern und -empfängern gemeldet werden. Die Warenbewegungen aus und in Drittländer werden weiterhin von den Zollämtern erhoben (Extrastat-Meldung).

Wer muss eine Intrastat-Meldung machen?

Jede natürliche oder juristische Person, die innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe tätigt und über eine UID-Nummer verfügt. Liegt der Wert aller Warenexporte in andere EU-Länder oder der Wert aller Warenimporte aus anderen EU-Ländern im Jahr 2006 jeweils unter 300.000 €, dann ist man für Export- bzw. Importmeldungen für 2007 befreit. Wird dann im laufenden Jahr überschritten, beginnt die Meldepflicht ab dem Monat in dem überschritten wurde. Die Meldung hat monatlich bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats zu erfolgen. Allerdings toleriert die Statistik Austria eine Meldung bis Ende des Monats ohne zu mahnen.

Praxistipps

Günstiger ist es oft, die Intrastat-Meldung mit der laufenden Buchhaltung mitlaufen zu lassen.

Wer mit einem Warenwirtschaftsprogramm arbeitet, sollte darauf achten, dass die Meldung aus dem System heraus möglich ist. Die meisten Lieferanten schicken außerdem die Intrastat-Daten mit der Rechnung gleich mit.

Einkünfte aus Zimmervermietung

Wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten vermietet werden, kann ein Ausgabenpauschale von 50 Prozent abgezogen werden

AUSGABENPAUSCHALIERUNG

Pauschale Ausgaben bei Zimmern und Appartements

Vermietungen werden je nach Bettenzahl steuerlich unterschiedlich geregelt.

Werden bei einer saisonalen Zimmervermietung nicht mehr als zehn Fremdenbetten vermietet, liegen nach Ansicht der Finanz Einkünfte aus Vermietung vor, wenn dies keine Nebentätigkeit einer Land- und Forstwirtschaft ist.

Erbringen Sie noch Nebenleistungen wie zB Frühstück, können Werbungskosten in Höhe von 50% der Einnahmen pauschal abgezogen werden. Bei mehr als zehn Betten liegen gewerbliche Einkünfte vor und Ausgaben können nur in tatsächlicher Höhe abgezogen werden.

Bei maximal fünf Appartements ohne Nebenleistungen, können pauschale Werbungskosten in der Höhe von 30% der Einnahmen abgezogen werden und es liegen ebenfalls Vermietungseinkünfte vor. Bei mehr als fünf Appartements geht die Finanz von gewerblichen Einkünften aus, ohne pauschalen Ausgabenabzug.

Für die Zimmervermietung auf Bauernhöfen gibt es eine Sonderregelung: Jene mit

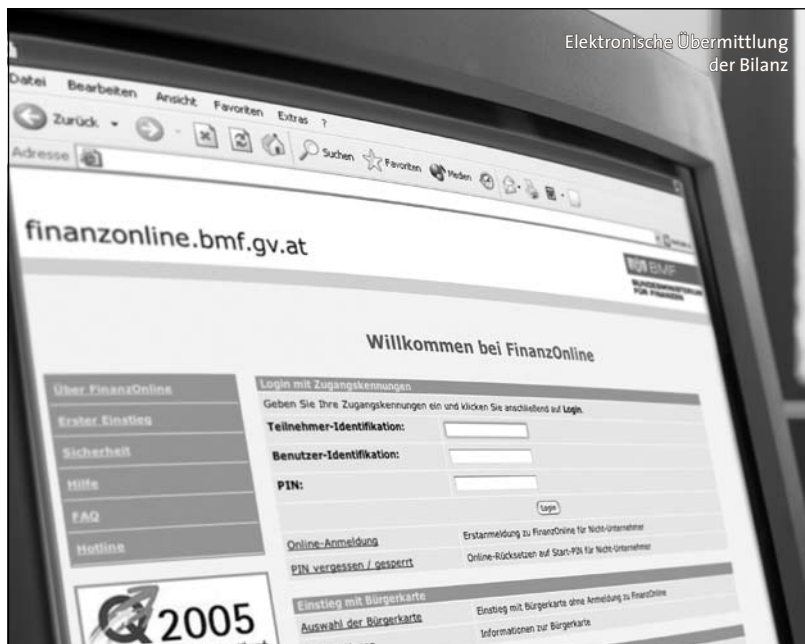


Frühstück im Ausmaß von höchstens zehn Betten stellt einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb dar, wobei die Betriebsausgaben mit 50% der entsprechenden Betriebseinnahmen (inkl. Ust) angesetzt werden können. Die Betriebseinnahmen müssen separat aufgezeichnet werden. Werden mehr als zehn Betten vermietet, liegen auch hier gewerbliche Einkünfte vor. Es sind auch andere Nebenleistungen möglich (zB Zugang zu den Stal-

lungen, Demonstrieren der Wirtschaftsabläufe). Hier ist es egal, ob diese insgesamt zehn Betten in Fremdenzimmern oder in Appartements angeboten werden.

Werden am Bauernhof allerdings keine Nebenleistungen angeboten, so sind diese Betten losgelöst zu sehen: Aus den Appartements werden Vermietungseinkünfte erzielt und für die Fremdenzimmer gilt die „Zehn-Betten“-Regelung.

Ausgabenpauschalierung	Nebenleistungen (zB Frühstück)	Pauschale Ausgaben möglich	Einkünfte aus
Saisonale Vermietung (ohne Bauernhof)			
bis 10 Betten (Fremdenzimmer und Appartements)	✓	Werbungskosten 50%	Vermietung und Verpachtung
mehr als 10 Betten (Fremdenzimmer und Appartements)	✓	–	Gewerbebetrieb
bis 5 Appartements	–	Werbungskosten 30%	Vermietung und Verpachtung
mehr als 5 Appartements	–	–	Gewerbebetrieb
„Urlaub am Bauernhof“			
bis 10 Betten (Fremdenzimmer und Appartements)	✓	Betriebsausgaben 50%	Land und Forstwirtschaft
mehr als 10 Betten (Fremdenzimmer oder Appartements)	✓	–	Gewerbebetrieb
bis 5 Appartements	–	Werbungskosten 30%	Vermietung und Verpachtung
mehr als 5 Appartements	–	–	Gewerbebetrieb



Zauberwort E-Bilanz

Schon wieder ein Wort mit einem „E“ am Beginn! Das neue Zauberwort erlaubt ab der Veranlagung 2006, die Jahresabschlüsse in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen.

Anders als bei den Steuererklärungen besteht aber hiezu derzeit noch keine Verpflichtung. Diese Möglichkeit steht überdies nur Bilanzierern, nicht aber Einnahmen-Ausgaben-Rechnern offen.

Der einzige Vorteil ist, dass der Steuerpflichtige vereinfacht Daten übertragen kann. In den nächsten Jahren wird die elektronische Einreichung wahrscheinlich verpflichtend werden. Den Finanzbehörden soll damit das automatische Einlesen und Verarbeiten des Zahlenmaterials erleichtert werden.

Will man dem Finanzamt Detailinfos zum Jahresabschluss offen legen, kann man solche Dokumente auch elektronisch mitsenden (als Bilddatei „pdf“).

Alternativ dazu reicht weiterhin auch die Übersendung in Papierform.

Auch das Firmenbuch goes „E“. Kapitalgesellschaften müssen ab Bilanzstichtag 31.12.2007 ihre Jahresabschlüsse elektronisch einreichen, wenn die Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten mehr als 70.000 € betragen haben. Die EDV-Programmierer sind also bei Kapitalgesellschaften gefordert, hinsichtlich der Datenübermittlung sowohl die Ansprüche der Firmenbuchgerichte als auch die Anforderungen der Finanzbehörden zu erfüllen.

Beachten Sie bitte, dass bereits ab 2007 bei elektronischer Einreichung der Jahresabschlüsse die diesbezüglichen Gebühren beim Firmenbuch drastisch niedriger sind: So kostet etwa die Einreichung für eine kleine GmbH beim Handelsgericht Wien bei elektronischer Übermittlung 27 €, die Einreichung in Papierform kostet hingegen 75 €. ●

Gut zu Wissen

GmbH: Rechte und Pflichten

GmbH-Gesellschafter haben Rechte und Pflichten auch wenn Sie nicht Geschäftsführer sind.

Die grundlegendste Pflicht des Gesellschafters ist die Einzahlung der vereinbarten Einlage. Achtung: Auch GmbH-Gläubiger können auf die restliche Stammeinlage zugreifen zB in Form einer Forderungsexekution. Über die Einlagen hinaus haftenden Gesellschafter grundsätzlich nicht. Den Gesellschafter trifft außerdem eine Treuepflicht. Er darf der Gesellschaft nicht schaden. Wer zB Kunden abwirbt oder Betriebsgeheimnisse ausplaudert, muss der GmbH den Schaden ersetzen.

Zu den Rechten eines GmbH-Gesellschafters zählen in erster Linie der Anspruch auf einen Teil des Gewinns und des Liquidationserlöses. Er verfügt über ein Stimmrecht in der Generalversammlung und hat das Recht auf Bucheinsicht und Zusendung des Jahresabschlusses. Bei mehr als 25% Beteiligung können bestimmte Entscheidungen wie zB Änderung des Gesellschaftsvertrages oder Großinvestitionen verhindert werden, da dafür eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist (Sperrminorität).

Manche dieser gesetzlichen Bestimmungen gelten allerdings nur dann, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Harte Zeiten für Raucher!

Wo gibt es Rauchverbote in Unternehmen? Was muss man kennzeichnen?

Schon seit 2005 besteht ein allgemeines Rauchverbot in „Räumen öffentlicher Orte“. Das sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden können, etwa auch Geschäftslokale, Büros mit Kundenverkehr, Einkaufszentren usw.

Gibt es eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten, können „Raucherzimmer“ eingerichtet werden (Ausnahmen: Schulen oder andere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche). Rauchverbote müssen deutlich wahrnehmbar

ersichtlich gemacht werden, etwa durch Schilder oder Symbole! Ab 1.1.2007 ist eine Verletzung der Kennzeichnungspflicht sogar strafbar (maximal 720 €).

Unternehmer sollten auf die Einhaltung der Rauchverbote achten: andernfalls sind Schadenersatzansprüche etwa von Dauerkunden wegen Gesundheitschäden aufgrund von Passivrauchen durchaus denkbar. Sonderfall Gastronomie: Bisher galt kein ausdrückliches Rauchverbot. Vielmehr sollten auf freiwilliger Basis ab einer Betriebsgröße von 75 m² entsprechende Nichtraucherzonen eingerichtet werden. Nun soll dies per Gesetz verordnet werden.

Kredit versus Darlehen

Gibt es einen Unterschied zwischen Darlehen und Kredit?

Im Alltag werden Darlehen und Kredit oft synonym verwendet. Die Unterscheidung ist aber wichtig, da sie teilweise unterschiedlich zu vergütet sind.

Ein Darlehensvertrag ist ein so genannter „Realvertrag“. Das bedeutet, dass der Vertrag erst mit der Übergabe zustande kommt. Es braucht also die Überweisung des ausgeborgten Betrages auf das Konto des Darlehensnehmers, damit der Vertrag gültig ist. Bei einem Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer auf sein Verlangen einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer kann nach Vereinbarung auf die Mittel zugreifen. Eine Rahmenvereinbarung ist somit ein Kredit und kein Darlehen.

Für ein Darlehen egal welcher Laufzeit sind laut Gebührengesetz 0,8% der Darlehenssumme an das für Gebühren und

Verkehrssteuern zuständige Finanzamt abzuführen. Bei Krediten bis fünf Jahre Laufzeit beträgt die Gebühr ebenfalls 0,8%, längerfristige Kredite kosten 1,5%. Für die Gebühr ist es egal wie die Vereinbarung bezeichnet wird. Es zählt was im Vertrag geregelt ist.

Die Gebühr fällt an, wenn eine Urkunde über das Rechtsgeschäft errichtet wird. Fasst ein Vertragspartner einen mündlich getroffenen Vertrag in Form eines Aktenvermerkes zusammen oder bestätigt ein Anwalt in einer „Anwaltskorrespondenz“ den mündlichen Vertrag, dann fällt keine Gebühr an. Die beiden Vertragspartner dürfen auf gar keinen Fall gemeinsam unterschreiben (auch nicht per Email).

Achtung: Bei Gesellschafterdarlehen gilt die Aufnahme in die Bücher als Urkunde.

Wird die Vergütung unterlassen, kann das Finanzamt die Gebühr um bis zu 100% erhöhen.



Auslandsprojekt

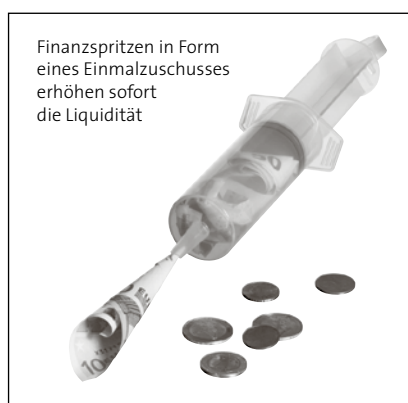
Ich habe einen Beratungsauftrag in Asien und möchte meinen Mitarbeiter für drei Monate nach Indien versetzen. Geht das?

Wenn die Versetzung bereits im Arbeitsvertrag gedeckt ist, kann das Indien-Projekt ohne Zustimmung des Dienstnehmers angeordnet werden. Im Arbeitsvertrag kann dazu eine ausdrückliche Vereinbarung über einen sogenannten Versetzungsvorbehalt getroffen worden sein. Jede arbeitsvertragliche Vereinbarung ist aber immer nach Verkehrssitte und Zumutbarkeit zu beurteilen. Schwieriger ist es, wenn die Versetzung im Arbeitsvertrag nicht gedeckt ist. Dann muss der Dienstnehmer ausdrücklich der Versetzung zustimmen.

Bis zu einer Dauer von weniger als 13 Wochen handelt es sich um eine vorübergehende Versetzung. Bei einem längeren Zeitraum liegt eine dauernde Versetzung vor. Diese muss dem Betriebsrat – sofern vorhanden – gemeldet werden. Abgesehen von der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer Versetzung, sind die Folgen einer Entsendung in Sozialversicherung und Steuer zu beachten.

Tipp: Schließen Sie eine Arbeitsvertragsänderung mit Versetzungsvorbehalt ab, dann brauchen Sie für zukünftige Projekte nicht jedes Mal eine separate Vereinbarung.

Förderungen – geschenktes Geld?



Finanzspritzen in Form eines Einmalzuschusses erhöhen sofort die Liquidität

Wer eine Förderung in Österreich in Anspruch nehmen möchte, muss sich durch ein Dickicht an Informationen und Fachbegriffen durchkämpfen. Ab 2007 gibt es neue Richtlinien.

Arten der Förderung

Die staatliche Unterstützung von Unternehmen ist sehr unterschiedlich: Die am schnellsten wirksame Förderung ist ein Einmalzuschuss. Ein Zuschuss oder eine Prämie ist geschenktes Geld und nicht rückzahlbar, wenn die Förderauflagen eingehalten werden. Andere Arten der För-

derung sind: Zinsenzuschuss oder niedrig verzinstes Darlehen, Eigenkapitalgarantie und Übernahme von Haftungen, damit Unternehmen leichter Kredit bekommen. Die Förderung kann auch immateriell sein zB durch Beratung, Netzwerkbildung, Information. Den Link zur Förderdatenbank der Wirtschaftskammer finden Sie auf Seite 7. Förderungen werden direkt von der EU, vom Bund und von den Ländern vergeben. Achtung: Die Förderstellen tauschen Informationen aus. Wer eine Förderung nach „De-Minimis“ erhält, muss diese in Evidenz halten, selbst wenn sie schon abgerechnet ist, denn bei De-Minimis darf innerhalb von drei Jahren die Förderung nicht mehr als 200.000 € ausmachen. Bis 2006 waren es 100.000 €.

Wer fördert?

Die zentrale Anlaufstelle für Wirtschaftsförderung des Bundes ist die aws (Austria Wirtschaftsservice). Die anderen Förderinstitutionen behandeln jeweils Spezialgebiete (siehe Tabelle).

Tipps für Förderantrag und Abrechnung

- In den Branchenmedien wird über Förderungen berichtet. Oft gibt es einzelne Calls (Aufruf zur Projektseinreichung), die auf Ihr Unternehmen besonders gut passen.
- Stellen Sie den Förderantrag unbedingt so früh wie möglich, auch wenn Sie noch nicht alle Details wissen. Begonnen werden darf erst nach Antragstellung. Beim Regionalförderungsprogramm muss sogar ein Bestätigungsschreiben abgewartet werden.
- Denken Sie schon bei der Förderzusage an die Abrechnung. Viele Förderungen werden gekürzt oder gestrichen, weil die Abrechnung mangelhaft ist.
- Holen Sie sich einen Förderprofi und reden Sie mit uns. Viele Förderungen werden über die Bank abgewickelt. Fragen Sie Ihren Bankbetreuer. ●

Bundesförderungen	zuständig für	Internet
aws (Austria Wirtschaftsservice)	Gründung, Wachstum, Innovation, Regionalförderung, Eigenkapital	www.awsg.at
ÖHT (Österr. Hotel- und Tourismusbank)	Tourismus und Freizeitwirtschaft	www.oehrt.at
FFG (Forschungsförderungsgesellschaft)	Forschung und Entwicklung	www.ffg.at
OeKB (Österr. Kontrollbank)	Exporte	www.exportservice.at
ABA (Austrian Business Agency)	Betriebsansiedlung	www.aba.gv.at
Kommunalkredit	Umwelt	www.public-consulting.at
AMS	Mitarbeiter	www.ams.or.at

Landesförderungen	zuständige Stelle	Internet
Burgenland	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG)	www.wibag.at
Kärnten	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF)	www.kwf.at
Niederösterreich	Land Niederösterreich	www.wirtschaftsfoerderung.at
Oberösterreich	Land Oberösterreich	www.land-oberoesterreich.gv.at
Salzburg	Land Salzburg	www.salzburg.gv.at
Steiermark	Steirische Wirtschaftsförderung (SFG)	www.sfg.at
Tirol	Land Tirol	www.tirol.gv.at
Vorarlberg	Land Vorarlberg	www.vorarlberg.at
Wien	Wiener Wirtschaftsförderungs-fonds	www.wvff.gv.at

Steuerhappchen

Internet: Urheberrechtsverletzung

Ein Zeitungsartikel wird eingescannt oder Fotos, die von einem Fotografen für Ihre Firma angefertigt wurden, werden auf Ihre Homepage gestellt. Wenn Sie mit dem Autor oder Fotografen keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor. Erlaubt ist aber ein Link auf den Artikel.

Wer einen Drohbrief eines Anwalts oder eines Schutzverbandes bekommt, sollte die Vorwürfe prüfen und sich an die Wirtschaftskammer oder an den eigenen Rechtsanwalt wenden.

Investierte Gewinne

Der neue Freibetrag von 10% für investierte Gewinne darf nun doch von GmbH-Geschäftsführern, Ärzten mit Sonderklasse, Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen und Hausverwaltern genutzt werden. Allerdings nur dann, wenn anstelle des Betriebsausgabepauschales von 6 bzw. 12% die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Was günstiger ist, muss man errechnen.

Höhere Zinsen

Steuerkredite werden wieder teurer. Seit 14.3.2007 gelten folgende Zinssätze:

Zinssätze der Steuerkredite	bis	ab
	13.3.2007	14.3.2007
Stundungszinsen	7,17%	7,69%
Aussetzungszinsen	4,67%	5,19%
Anspruchszinsen	4,67%	5,19%



„Die geheimen Spielregeln der Macht und die Illusionen der Gutmenschen.“

Christine Bauer-Jelinek
Ecowin Verlag

Buchtipps

Menschen mit Gewissen und Werten haben es schwer. Vor allem da unsere Gesellschaft immer mehr nach „toughen“ Menschen verlangt. Christine Bauer-Jelinek zeigt die Probleme der „Gutmenschen“ ganz nüchtern und klar auf. Aber mit dem Wissen um Macht und Hierarchie lässt es sich auch für Gutmenschen wieder besser leben, denn sie können klar entscheiden wie sie sich in ihrem Umfeld positionieren wollen. Das Spektrum reicht von völliger Anpassung über teilweise Integration oder zeitweise Verweigerung bis zum totalen Widerstand.

Krankengeld für Selbstständige

Ab April 2007 wird die freiwillige Zusatz-Krankenversicherung für Selbstständige günstiger. Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft hat die Beiträge von 4,25% auf 2,5% der Beitragsgrundlage abgesenkt. Wer länger als vier Tage krank ist, bekommt ein Krankengeld von 60% der täglichen Beitragsgrundlage. Bei Spitalsaufenthalt gibt es ein Taggeld von 80%. Vorteil: Selbst bei längerer Krankheit kann der Versicherungsvertrag durch die Versicherung nicht gekündigt werden.

esv-sva.sozvers.at/mediaDB/119120.PDF

Aufklärungsbedürftige Sonderklasse

Nach einem Spitalsaufenthalt wartet auf Versicherungsnehmer oft eine böse Überraschung, weil die beanspruchten Leistungen in der Sonderklasse nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

Krankenanstalten lassen vorweg den Patienten eine Erklärung unterschreiben, dass diese für die Mehrkosten aufkommen, wenn Leistungen nicht übernommen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof gab kürzlich einem Versicherten Recht, der gegen die Kostenvorschreibung eines Krankenhauses berufen hatte, weil die Verpflichtungserklärung des Krankenhauses nicht dem „Transparenzgebot“ entsprochen hatte. Die Spitäler werden daher ihre Verpflichtungserklärungen anpassen. Für die Patienten besteht die klare Pflicht zur Nachfrage bei der Versicherung, ob Kostenersatz geleistet wird. Noch besser: Gleich bei der Aufnahme die Mitarbeiter des Spitals ersuchen, mit der Versicherung die Lage zu klären.

Steuerlinks

> wko.at/foerderungen

Förderdatenbank

Die Förderdatenbank der Wirtschaftskammer unterstützt Sie bei der Suche nach einer geeigneten Förderung. Sie geben Projektstandort, Branche und Schwerpunkt ein und die Datenbank liefert Ihnen die Links zu den wichtigsten Bundes- und Landesförderungen. Zu jeder Förderung gibt es kompakte Informationen, den Link zum Anmeldeformular sowie die Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer und der jeweiligen Förderstelle.

Fis kurios κίριος

Gutschein ja, Vignette nein?

Ein Geschenk-Gutschein an einen Dienstnehmer über zB 72,60 € ist steuerfrei, da für Sachzuwendungen ein Freibetrag von 186 € p.a. zur Verfügung steht. Der Dienstnehmer könnte dann den Gutschein zB für eine Vignette verwenden. Schenken Sie aber statt eines Gutscheines direkt die Vignette, liegt nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Wien vom 16.1.2006 keine Steuerfreiheit vor, weil dies keine übliche Sachzuwendung ist. Dazu zählen nur Geschenke, die nicht außerhalb einer Betriebsveranstaltung verwertbar sind und den Dienstnehmer nicht bereichern, wie zB Weinflaschen. Warum die Vignette, nicht aber der Vignettengutschein steuerpflichtig ist, konnte uns der UFS aber nicht erklären. ●

Spielregeln der Macht

impuls: Sie sagen, in unserer Welt regieren Geld-Menschen, Gutmenschen hätten es nicht immer leicht, ihren Werten treu und erfolgreich zu sein. Welche Spielregeln der Macht sind hier wirksam?

Christine Bauer-Jelinek: Globalisierung und Neoliberalismus bestimmen unsere Wertewelt. Wer erfolgreich sein will, muss die Mechanismen der Macht kennen. Durchsetzungsfähigkeit und strategisches Denken gehören jetzt zur Grundausstattung der Kommunikation. Wer sich durchsetzen will, muss sich für Machtinstrumente entscheiden: zB Selbstdarstellung statt Bescheidenheit. Das steht den Idealen der Gutmenschen diametral entgegen. Sie sind aber nicht gezwungen, nach den neoliberalen Regeln zu leben. Das Spektrum reicht von Anpassung über teilweise Integration oder Verweigerung bis zum totalen Widerstand oder dem Besetzen von Nischen.

Wo machen sich die neuen Spielregeln der Macht besonders bemerkbar?

Die Spielregeln der Macht sind nicht neu. Doch zurzeit verschieben sich die gesellschaftlichen Werte und das macht es für viele Menschen sehr schwer, sich durchzusetzen. Besonders in internatio-



Christine Bauer-Jelinek,
Wirtschaftscoach und Psychotherapeutin, Leiterin des Instituts für Macht-Kompetenz

nen Konzernen, in investorgetriebenen Unternehmen – überall dort, wo Gewinnmaximierung und globalisierte Hierarchien den Ton angeben, wird man leicht ausgetrickst.

Wo finden Gutmenschen Nischen?

In kleinen Unternehmen von Gewerbetreibenden oder Freiberuflern können menschliche Werte und wirtschaftliche Notwendigkeiten noch gleichzeitig verfolgt werden. Da sind die Ideale der Gutmenschen kein Hindernis, sondern geradezu eine Voraussetzung für den Erfolg.

www.macht-kompetenz.at
www.bauer-jelinek.at

Wichtige Steuertermine

3. Quartal 2007

29. Juni	Antrag auf Rückerstattung ausländischer Vorsteuern (Einlangdatum!).
2. Juli	Abgabe der Steuererklärungen für 2006 ohne Steuerberater – elektronisch.
16. August	Vorauszahlung Einkommen- und Körperschaftsteuer für das 3. Quartal 2007. Umsatzsteuervoranmeldung für das 2. Quartal 2007. Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen, falls quartalsweise gemeldet.
31. August	Vorgeschriebene Sozialversicherung für Selbstständige für das 3. Quartal 2007.
30. September	Ende anspruchsfreier Zeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuerzahlungen aus 2006.

Achtung: Zusammenfassende Meldungen (ZM) sind für Unternehmer, deren Vorjahresumsatz mehr als 30.000 € betragen hat, monatlich zu erstatten. Termine: jeweils wie für die Umsatzsteuer, wenn elektronisch übermittelt, ansonsten bis zum Ende des Folgemonats.